

Druck und Verteilung

Die Vorlagen der Regierung, die Anträge und Anfragen der Abgeordneten, die Berichte der Ausschüsse und die Verzeichnisse ihrer Einzelbeschlüsse (§ 34) sowie die stenographischen Sitzungsberichte werden nach der Anordnung des Präsidenten gedruckt und an die Abgeordneten verteilt.

2. Der Geschäftsgang**A. Gesetzesvorlagen und Anträge**

§ 24

(1) Über Vorlagen und selbständige Anträge sowie Gesetzentwürfe finden in der Regel zwei Lesungen statt. Die Volkskammer kann bis zum Beginn der Schlußabstimmung eine weitere Lesung beschließen.

(2) Über Entschließungsanträge findet nur eine Lesung statt.

(3) Zwischen der Verteilung der Vorlagen und den Lesungen muß ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nicht mindestens zwei Fraktionen dem widersprechen.

(4) Der Beschluß über eine Gesetzesvorlage oder einen Antrag erstreckt sich auf alle hierzu eingebrachten Anträge und Eingaben.

(5) Gesetzesvorlagen oder Anträge sind zur Ausschlußberatung zu bringen, falls eine Fraktion dies beantragt.

(6) Jeder Antrag oder jede Gesetzesvorlage kann bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

§ 25

Die erste Lesung

(1) Die erste Lesung soll sich auf die Erörterung der Grundfragen der Gesetzesvorlage oder des Antrages beschränken.

(2) Erfolgt nach der ersten Lesung keine Verweisung an einen Ausschuß, so kann sich die zweite Lesung unmittelbar anschließen.

§ 26

Die zweite Lesung

Die zweite Lesung findet in der Regel statt, nachdem der Bericht des mit der Berichterstattung beauftragten Ausschusses vorliegt.

§ 27

Abweichungen von der regelmäßigen Beratung

Wenn nicht zwei Fraktionen widersprechen, kann die Volkskammer beschließen:

1. die erste und zweite Lesung zu verbinden,
2. von der Überweisung an den Ausschuß abzusehen.

§ 28

Abänderungs- und Zusatzanträge

Abänderungs- und Zusatzanträge müssen die erstrebte Abänderung wörtlich angeben unter genauer Angabe der Stelle der Vorlage, auf die sie sich beziehen. Sie können bis zum Schluß jeder Lesung gestellt werden.

§ 29

Entschließungsanträge

Zu der zweiten Lesung über den Haushaltsplan oder andere Gesetzesvorlagen sowie bei Anfragen nach § 32 sind Entschließungsanträge zulässig.

Dringlichkeitsanträge

Anträge können auf Beschluß der Mehrheit der Volkskammer als dringlich erklärt und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 31

Beschlußfassung

(1) Bei Gesetzesvorlagen kann über jeden einzelnen Abschnitt, zuletzt über Einleitung, Schluß und Überschrift, beraten und abgestimmt werden.

(2) Auf Beschluß der Volkskammer kann die Reihenfolge verlassen, die Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle selbständigen Teile verbunden werden.

(3) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung des Ganzen mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

(4) Über Entschließungsanträge wird nach der Schlußabstimmung über die Vorlage abgestimmt.

B. Anfragen

§ 32

(1) Anfragen sind schriftlich bei dem Präsidenten einzureichen; dieser teilt sie dem Ministerpräsidenten schriftlich mit.

(2) Die Regierung hat unverzüglich zu erklären, ob und gegebenenfalls wann sie zur Beantwortung der Anfrage bereit ist. Die Anfrage ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Hat sich die Regierung nicht binnen einer Woche erklärt oder lehnt sie die Beantwortung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen ab, so ist die Anfrage zur Besprechung auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Aussprache über eine Anfrage kann nur erfolgen, wenn 15 Abgeordnete einen solchen Antrag unterstützen. Einem der Unterzeichner der Anfrage ist auf Antrag das Wort zur Begründung zu erteilen.

C. Kleine Anfragen

§ 33

Abgeordnete können „Kleine Anfragen“ über bestimmte bezeichnete Tatsachen an die Regierung richten. Kleine Anfragen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Eine Aussprache erfolgt nicht. Die kleine Anfrage kann schriftlich beantwortet werden, wenn der Fragesteller einverstanden ist.

D. Eingaben

§ 34

(1) Eingaben an die Volkskammer werden vom Präsidenten dem zuständigen Ausschuß überwiesen, der sie über den Präsidenten an andere Ausschüsse weiterleiten kann.

(2) Die Berichte der Ausschüsse über Eingaben müssen mit einem Antrag schließen, der lautet: „Die Eingabe

- a) wird der Regierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung oder als Material überwiesen;
- b) wird durch Beschluß über einen anderen Gegenstand oder eine Erklärung der Regierung für erledigt erklärt;
- c) wird durch Übergang zur Tagesordnung als erledigt erklärt.“

(3) Die Anträge der Ausschüsse über Eingaben, über die kein schriftlicher Bericht erstattet wurde, werden